

RS OGH 1968/11/6 7Ob178/68, 7Ob250/72, 7Ob276/72, 7Ob370/97f, 7Ob301/03w, 7Ob191/15m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.11.1968

Norm

AVB Volksunfallversicherung Art7

AVB Volksunfallversicherung Art8

VersVG §6 E

Rechtssatz

Die Bestimmung, der Versicherer habe die vereinbarte Leistung zu erbringen, falls sich innerhalb eines Jahres vom Unfallstage an ergibt, dass eine dauernde Invalidität zurückbleibt, ist ein Risikoausschluss in dem Sinne, dass der Versicherer leistungsfrei ist, wenn sich die dauernde Invalidität erst nach Ablauf dieses einen Jahres ergibt. Die weitere Bestimmung, der Versicherungsnehmer habe den Anspruch auf Leistung für dauernde Invalidität innerhalb von fünfzehn Monaten vom Unfalltag an geltend zu machen, normiert weder einen Risikoausschluss noch eine Obliegenheitsverletzung im Sinne des § 6 Abs 3 VersVG.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 178/68

Entscheidungstext OGH 06.11.1968 7 Ob 178/68

Veröff: EvBl 1969/159 S 240 = JBl 1969,559 = VersR 1970,47

- 7 Ob 250/72

Entscheidungstext OGH 20.12.1972 7 Ob 250/72

Beisatz: Zur Abgrenzung Obliegenheitsverletzung: Risikoausschluss. (T1)

Beisatz: Hier: AFB 1960 und § 3 Abs 1 Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung industrieller und gewerblicher Anlagen - Wiederherstellungsklausel in der Neuwertversicherung keine Obliegenheit, sondern Risikoausschluss (mit ausführlicher Begründung). (T2)

Veröff: VersR 1973,855 = VersRdSch 1974,30

- 7 Ob 276/72

Entscheidungstext OGH 24.01.1973 7 Ob 276/72

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Art 4 lit g ARB 1965. (T3)

Veröff: VersR 1973,979

- 7 Ob 370/97f

Entscheidungstext OGH 15.01.1998 7 Ob 370/97f

Auch; nur: Die Bestimmung, der Versicherer habe die vereinbarte Leistung zu erbringen, falls sich innerhalb eines Jahres vom Unfallstage an ergibt, dass eine dauernde Invalidität zurückbleibt, ist ein Risikoausschluss in dem Sinne, dass der Versicherer leistungsfrei ist, wenn sich die dauernde Invalidität erst nach Ablauf dieses einen Jahres ergibt. (T4)

Beisatz: Hier: Art 7.1 AUVB 1989 (T5)

- 7 Ob 301/03w

Entscheidungstext OGH 21.04.2004 7 Ob 301/03w

Auch; nur T4

- 7 Ob 191/15m

Entscheidungstext OGH 15.06.2016 7 Ob 191/15m

Auch; nur T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0080040

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.06.2016

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at